

Satzung des Marburger Bundes Landesverband Berlin/Brandenburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Landesverband Berlin/Brandenburg e. V. – ist der Zusammenschluss der in Berlin und Brandenburg in abhängiger Stellung tätigen Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im „Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Bundesverband e. V.“.
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Berlin.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (5) Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist die gewerkschaftliche Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden sowie Dienstherren. Er hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, insbesondere
 - a) Verhandlungen aller Art, die zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder erforderlich sind, mit allen in Frage kommenden Stellen zu führen, den Mitgliedern in Sachen Aus-, Weiter- und Fortbildung und in beruflicher Hinsicht Rechtsschutz zu geben und sie vor Gerichten und Behörden zu vertreten,
 - b) Abkommen jeder Art mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden sowie Dienstherren zu schließen, die dem genannten Zweck dienen,
 - c) Tarifverträge abzuschließen,
 - d) bei der Abfassung von Vorschriften über Aus- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie über Niederlassung und Zulassung zur Kassenpraxis mitzuwirken,
 - e) Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch in gesundheitspolitischen Fragen unter den Mitgliedern zu fördern und daraus resultierende Standpunkte in den Gremien und ärztlichen und zahnärztlichen Berufsorganisationen zu vertreten.
- (2) Der Verband kann im Rahmen der geltenden Gesetze alle Maßnahmen treffen und alle gewerkschaftlichen Kampfmittel anwenden, die im Interesse der Förderung und Sicherung seiner Mitglieder notwendig sind.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Landesverband hat
ordentliche und
außerordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede/r Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/Zahnarzt werden, der/die im Bereich des Landesverbandes in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt ist oder eine solche Beschäftigung anstrebt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden
 - a) Ärztinnen und Ärzte, bei denen die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt sind,
 - b) Angestellte und Beamte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in einer Ärztinnen und Ärzten vergleichbaren Stellung an Krankenanstalten, Instituten und ähnlichen Einrichtungen.
 - c) Studierende der Human- und Zahnmedizin. Hierzu zählen auch Studierende, die ihr Studium im Ausland absolvieren, ihren Wohnsitz jedoch in Berlin oder Brandenburg unterhalten.
- (4) Lässt sich ein ordentliches Mitglied unter Beendigung seines Dienstverhältnisses in eigener Praxis nieder, so geht seine ordentliche Mitgliedschaft mit dem Beginn des auf die Niederlassung folgenden Geschäftsjahres in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Als Zeitpunkt der Niederlassung gilt deren Anzeige an den Landesverband.
- (5) Die Mitglieder des Landesverbandes sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Antrag erworben. Die Antragstellung erfolgt in Textform oder schriftlich. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht unverzüglich ablehnt. Die Ablehnung bedarf der Textform oder der Schriftform.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeitsort aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Berlin/Brandenburg verlegt.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder berufen und abberufen. Ärztliche Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen des Landesverbandes mit Antragsrecht teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Wechsel in einen anderen Landesverband unter Fortsetzung der Mitgliedschaft in dem anderen Landesverband,
 - e) Streichung auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist.
- (2) Der Austritt kann mit einer Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Textform oder der Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussantrag muss in der Tagesordnung in der entsprechenden Delegiertenversammlung angekündigt worden sein. Das Mitglied ist vorher zu hören. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (4) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn es als Mitglied des Bundesverbandes ausgeschlossen worden ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. In der Delegiertenversammlung haben nur die Delegierten aktives Wahlrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 7 Beratung und Rechtsschutz

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Marburger Bundes Landesverband Berlin/Brandenburg haben Anspruch auf kostenlose Beratung in beamten-, sozial-, arbeits-, berufs- und verwaltungsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Berufsausübung ergeben.
- (2) Die studentischen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in spezifisch medizin-studentischen Fragen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Prozessvertretung durch den Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus ihrem Dienstverhältnis in arbeitsrechtlicher Hinsicht, aus Weiterbildungs- und Berufsordnungsangelegenheiten ergeben, wenn
 - a) die Mitgliedschaft im Verband mindestens 6 Monate beträgt,

- b) die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes oder den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht und
 - c) die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen weitergehenden Rechtsschutz gewähren.
 - (5) Unter den Voraussetzungen der Ziff. 2 a – c kann Rechtsschutz auch gewährt werden für Streitigkeiten, die aus einer Tätigkeit entstehen, die mit Billigung des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung des Marburger Bundes Landesverband Berlin/Brandenburg ausgeführt wird.
 - (6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 setzen die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge voraus.
 - (7) Das Mitglied verpflichtet sich, bei Gewährung von Rechtsschutz dem Vorstand des Marburger Bundes Landesverband Berlin/Brandenburg sämtliche verfahrensbezogenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - (8) Die Gewährung von Rechtsschutz setzt voraus, dass das Mitglied die hierfür erforderlichen Angaben vollständig und richtig macht. Im Falle der Verletzung dieser vorstehenden Obliegenheiten kann der Rechtsschutz rückwirkend entzogen werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit des Verbandes beteiligen und zur Erreichung der Ziele mitwirken. Es ist verpflichtet, die Entscheidungen, Abmachungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich anzuerkennen.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Delegiertenversammlung festgelegten Beitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Hat der Vorstand eine Mahnung versandt, so ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Beitragsschuldners bis zur vollständigen Tilgung der Beitragsschulden. In einem Fall besonderer sozialer Not kann vom Vorstand ganz oder teilweise Beitragsbefreiung gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband jeden Wechsel des Status, Wohnortes oder Tätigkeitsortes anzuzeigen.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte- und -pflichten eines Mitgliedes im Landesverband ruhen, solange seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im Bundesverband ruhen.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind
die Delegiertenversammlung,
der Vorstand.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Für die Wahl der Delegierten werden Wahlkreise gebildet. Dies sind
 - a) das Land Berlin
 - b) das Land Brandenburg
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder bilden zwei eigene Wahlkreise, einen für die studentischen und einen für die übrigen außerordentlichen Mitglieder, die das gesamte Gebiet des Landesverbandes umschließen.
- (3) Gemäß § 6 Satz 4
 - a) besitzen außerordentliche Mitglieder zur Wahl der Delegiertenversammlung das aktive und passive Wahlrecht,
 - b) besitzen die von den außerordentlichen Mitgliedern gewählten Delegierten in der Delegiertenversammlung Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand,
 - c) besitzen die von den außerordentlichen Mitgliedern gewählten Delegierten kein Stimmrecht in allen Angelegenheiten der Tarifpolitik, sofern nicht eigene Tarifbelange unmittelbar zur Entscheidung stehen, wie z. B. der Abschluss von Tarifverträgen für außerordentliche Mitglieder.
- (4) In jedem Wahlkreis wird pro angefangene 200 Mitglieder ein Delegierter gewählt, die nicht in die Delegiertenversammlung gewählten Kandidaten sind Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Ist ein Delegierter verhindert, rückt ein Ersatzdelegierter nach. Die Delegierten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihr Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten enden mit Neuwahl der Delegiertenversammlung. Auf Antrag von 50 Mitgliedern werden im Wahlkreis Delegierten-Nachwahlen abgehalten für den restlichen Wahlzeitraum.
- (5) Die Wahl findet als Briefwahl und, nach Entschließung des Vorstands, in geeigneter Form elektronisch statt. Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur einmal ausüben, schriftlich per Briefwahl oder in elektronischer Form. Wird die Stimme per Briefwahl und elektronisch abgegeben, zählt die elektronische Stimme. Für die Organisation und Durchführung der Wahl dürfen Dienstleister miteinbezogen werden.
- (6) Der Wahlzeitraum beträgt zwei Wochen. Es handelt sich um eine Personenwahl. Jedes Mitglied kann zwei Stimmen vergeben.
- (7) Der Wahlvorstand (4 Personen) wird vom Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder dürfen ihm nicht angehören.
- (8) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn 50 ordentliche Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (9) Zweck der Delegiertenversammlung ist die Aussprache und Beschlussfassung über wichtige Fragen. Insbesondere hat die Delegiertenversammlung folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- b) Überprüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c) Prüfung der Jahresabrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festlegung des Haushaltes für jeweils ein Kalenderjahr,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben des Verbandes im Sinne von § 2 dieser Satzung,
- g) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung des Verbandes,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand,
- j) Beratung und Beschlussfassung über besondere Aufgaben und Vollmachten für den Vorstand und Ausschüsse.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung müssen in ein Protokoll, dessen Richtigkeit von dem Protokollführer zu bescheinigen ist, aufgenommen werden.

- (10) Eine Delegiertenversammlung ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten – beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.
- (11) Einladungen haben schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen.
- (12) Die Ladungsfrist beträgt 30 Tage.
- (13) Die Ladung wird durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Verbandsorgan den Mitgliedern an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugeleitet.
- (14) Die Delegiertenversammlung ist verbandsöffentlich. Alle Verbandsmitglieder haben Rederecht.

§ 12 Vorstand / geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und elf Beisitzern. Der Anteil der weiblichen Mitglieder im Vorstand soll dem Anteil der weiblichen Mitglieder in der Gesamtmitgliedschaft des Landesverbandes entsprechen. Dem Vorstand müssen mindestens fünf Frauen und fünf Männer angehören. Einer der Vorsitzenden sowie vier Beisitzer müssen der Landesärztekammer Brandenburg angehören, wovon mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein müssen. Eine/r der Vorsitzenden muss der Ärztekammer Berlin angehören. Höchstens zwei Beisitzer sollen aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder gewählt werden, davon einer aus dem Kreis der Studenten. Sollte kein Student als Beisitzer gewählt werden, so bleibt der Platz unbesetzt. Die Beisitzer, die außerordentliche Mitglieder sind, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder, sie besitzen aber kein Stimmrecht in allen Angelegenheiten der Tarifpolitik, sofern nicht eigene Tarifbelange unmittelbar zur Entscheidung stehen, wie z. B. der Abschluss von Tarifverträgen für außerordentliche Mitglieder. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, diese können nur ordentliche Mitglieder sein. Der Schatzmeister wird durch Vorstandsbeschluss besetzt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten eine Ehrenamtszuschale. Die Entscheidung über die Höhe der Ehrenamtszuschale trifft der Vorstand durch Beschluss.

- (2) Eine beschlussfähige Delegiertenversammlung kann jedem einzelnen Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit, mindestens jedoch mit 15 Stimmen das Misstrauen aussprechen. Ein entsprechender Antrag muss unverzüglich in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand kann auch vom Vorsitzenden des Bundesverbandes nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar einberufen werden. Der Landesverband hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Amtsperiode des Vorstandes erstreckt sich über vier Kalenderjahre. Wird der Vorstand im Verlaufe eines Kalenderjahres abberufen oder tritt zurück, so ist als Amtsperiode des neu zu wählenden das angefangene und das darauffolgende Kalenderjahr anzusehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden als Ergebnisniederschrift festgelegt.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - c) Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes erforderlich sind,
 - d) Durchführung der Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung,
 - e) Information der Mitglieder,
 - f) Jährliche Ablegung eines Rechenschaftsberichtes vor der Delegiertenversammlung,
 - g) Darlegung der Jahresabrechnung vor der Delegiertenversammlung, die die Kassen durch zwei gewählte Kassenprüfer überprüfen.
- (7) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand führt in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer seitens des Vorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der geltenden Vorstandsbeschlüsse und erarbeitet Vorschläge für Entscheidungen insbesondere in den Bereichen:

 - a) Vertragsarbeit,
 - b) Finanzen,
 - c) Personal.
- (8) Vom Vorstand können auch andere Mitglieder oder dritte Personen zur Mitarbeit beauftragt werden.

§ 13 Abstimmungen – Wahlen – Amtszeit – Vertretung

- (1) Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) werden in den Verbandsorganen, soweit die Satzung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang genügt eine relative Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Verlangen eines Stimmberechtigten haben sie schriftlich und geheim zu erfolgen.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich, geheim und in Einzelwahlgängen. Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3-Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren beschließen, insbesondere den Verzicht auf Einzelwahlgänge.
- (4) Wahlen in Verbandsämtern erfolgen für die Dauer von vier Jahren, mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit der Neuwahl enden.
- (5) Scheidet der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so wählt der Vorstand eine/n Nachfolger/in aus seiner Mitte. Scheidet ein/e Beisitzer/in aus, so kann bei der nächstfolgenden Delegiertenversammlung ein/e neue/r Beisitzer/in entsprechend der in § 12 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Quotierung gewählt werden.
- (6) Die Abberufung aus dem Verbandsamt kann durch die Neuwahl eines Amtsnachfolgers oder einer Amtsnachfolgerin mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen, mindestens jedoch mit 15 Stimmen.
- (7) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich eine/r der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied befinden muss, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 14 Kassenführung

- (1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet. Über Geldkonten können nur zwei Personen gemeinsam verfügen.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes ist für jedes Geschäftsjahr von den gewählten Kassenprüfern formal und sachlich zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens 5 Jahre bei den Akten des jeweiligen Verbandes aufbewahrt werden muss. Der Vorstand hat das Recht, die Kassenprüfung wahlweise auch durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Delegiertenversammlung zu berichten. Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

- (4) Gliederungen haben, soweit sie selbständige Kassen führen, dem Vorstand auf verlangen schriftlich Rechnung zu legen und seinen Beauftragten Einblick in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.
- (5) Überschüsse bzw. Gewinne, die sich aus einer Jahresbilanz ergeben, werden den Rücklagen zugeführt.

§ 15 Beiträge

Der Landesverband erhebt Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 16 Erstattungen von Aufwendungen

Der Landesverband hat den Mitgliedern seiner Organe und, sofern die Delegiertenversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt, den Gliederungen und ihren Organen, die Auslagen zu erstatten, die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben oder Ausführung von Weisungen zuständiger Verbandsorgane erwachsen. Der geschäftsführende Vorstand erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung. Näheres regelt § 12.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit, mindestens aber mit 15 Stimmen der beschlussfähigen Delegiertenversammlung geändert werden. Im Übrigen gelten die Bedingungen des § 13 (3).
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen in der Einladung zur Delegiertenversammlung unter Nennung der Thematik angekündigt werden.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes müssen die ordentlichen Mitglieder in einer beschlussfähigen Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit, mindestens aber mit 15 Stimmen fordern. Die Auflösung erfolgt, wenn die Urabstimmung ergibt, dass mindestens 3/4 aller ordentlichen Mitglieder die Auflösung wünschen, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (2) Über den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband kann nur nach den für die Auflösung des Landesverbandes geltenden Bestimmungen entschieden werden.

§ 20 Liquidation

- (1) Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter/in Liquidatoren.
- (2) Das bei der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärztinnen und Ärzte oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft und aus der Satzung ergeben, ist Berlin.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen unwirksam.
- (2) Wahlämter, die nach altem Satzungsrecht begründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.

Beschlossen auf der
Delegiertenversammlung am
18. Oktober 2023